

1013/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 14.7.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1161/J betreffend „Umweltverträglichkeit von Massentierhaltungen“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad Präambel

Der angesprochene Punkt 3 betreffend „Unzulänglicher Schutz der Gewässer“ bezieht sich primär auf Schwierigkeiten bei der Vollziehung des § 32 Abs. 2 lit. f und g WRG.

Abgesehen davon, dass die Anfrage selbst auf diese Problematik nicht mehr Bezug nimmt, ist anzumerken, dass das UVP - G 2000 nicht auf die angeführten wasserrechtlichen Bewilligungskriterien, sondern auf konkrete Viehbestandszahlen als Mengenschwellen abstellt. Darüber hinaus werden im Rahmen der Entscheidungskonzentration noch zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge vorgegeben.

Besteht UVP - Pflicht für Massentierhaltungsbetriebe, sind jedenfalls die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP - G 2000 und somit auch die Bewilligungsvoraussetzungen des WRG zu prüfen.

ad 1 a)

Von meinem Ressort werden derzeit Leitfäden zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen (UVE) für Schigebiete, Verbrennungsanlagen sowie für die Durchführung von Einzelfallprüfungen vorbereitet. In der Folge wird über weitere Leitfäden zur Erstellung einer UVE nach Dringlichkeit entschieden werden.

ad 1 b), c) und d)

Meinem Ressort ist eine Publikation zur UVP für Anlagen der Tierhaltung bekannt, die unter dem Titel „Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen der Tierhaltung“, vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Arbeitspapier 189, Darmstadt, 1994 herausgegeben wurde.

Es liegt eine Reihe von in - und ausländischen Untersuchungen zur Belastung der Stallluft und der Umgebung von Tierhaltungen mit Bioaerosolen vor (z.B: Untersuchungen des Hygieneinstitutes der Universität Graz 1999). Die Immissionswerte in der Umgebung von Stallungen lagen gemäß oben genannter Studie im Bereich der Hintergrundwerte und lassen somit nicht auf eine spezifische Belastung von Nachbarn schließen.

ad 1 e)

Die Notwendigkeit eigener Studien meines Ressorts erscheint angesichts des Vorliegens mehrerer Untersuchungen zu diesem Thema nicht vordringlich. Mein Ressort wird sich aber verstärkt diesem Problembereich widmen und eventuellen Handlungsbedarf erörtern.

Ergänzend darf jedoch auf ein Papier, erarbeitet von der Interdisziplinären Arbeitsgruppe, Immissionen aus der Nutztierhaltung⁶ verwiesen werden, das das Bundesministerium für Umwelt 1995 unter dem Titel „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ herausgegeben hat.

ad 2 a)

In einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren sind bezogen auf das konkrete Projekt und die Sensibilität des Standortes gemäß § 17 UVP - G 2000 insbesondere Emissionen und Immissionen von Schadstoffen, Geruch oder Lärm und die damit einhergehenden direkten und indirekten Wirkungen auf Menschen, Vegetation sowie Wild- und Haustiere und gegebenenfalls Sach- und Kulturgüter zu berücksichtigen; weiters sind Auswirkungen auf den Boden - Wasser - Haushalt und schließlich die eigentliche Tierhaltung selbst sowie das vorgesehene Abfallmanagement zu prüfen.

Laut § 17 des UVP - G 2000 hat die Behörde - unabhängig von anderen Genehmigungskriterien - Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Hierbei ist insbesondere auf die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Massentierhaltung (AEV - Massentierhaltung; BGBl II 349/1997) besonders hinzuweisen. Diese Verordnung enthält neben den Begriffsbestimmungen und den Abgrenzungen des Geltungsbereiches vor allem die grundsätzliche Beschreibung des Standes der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik, die Emissionsbegrenzungen selbst sowie die Grundsätze der Eigen- und Fremdüberwachung samt den entsprechenden Methodenvorschriften für die Überwachung der Emissionswerte.

ad 2 b)

Soweit die Bioaerosolbelastung im konkreten Fall unter Heranziehung wissenschaftlicher Informationen zu erheblichen Auswirkungen auf den Menschen führen kann, sind auch diese im Genehmigungsverfahren zu erfassen.

ad 3 a) und b)

Es sind alle Vorhaben des gleichen Anlagentyps im räumlichen Nahebereich des beantragten Vorhabens zu berücksichtigen (dies hat unabhängig von Schwellenwert bzw. jeweiliger Größe zu geschehen). Das neu beantragte Vorhaben muss eine Kapazität von mindestens 25 % des Schwellenwertes aufweisen. Erreichen oder überschreiten die zu berücksichtigenden Vorhaben in Summe den Schwellenwert, so ist eine Einzelfallprüfung und falls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, eine UVP für das beantragte Vorhaben durchzuführen.

ad 3 c)

Da Güllebehälter, Futtersilos, Kottrocknungsanlagen etc. nicht in Anhang 1 UVP - G 2000 angeführt sind, ist die Kumulationsbestimmung auf derartige Einrichtungen, falls diese allein für sich existieren oder geplant sind, nicht anwendbar. Nur wenn diese Anlagen gemeinsam mit Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren bestehen oder beantragt werden, sind diese gegebenenfalls gemäß der Kumulationsbestimmung zu berücksichtigen. Im Sinne einer einheitlichen Betrachtungsweise gemäß der Definition von „Vorhaben“ in § 2 Abs. 2 UVP - G 2000 sind sodann die Umweltauswirkungen aus sämtlichen Anlagenteilen und Maßnahmen, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem UVP - pflichtigen Vorhaben stehen, in das Verfahren einzubeziehen.

ad 4)

Die Behörde hat im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Erweiterung des Betriebes mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob es zu einer wesentlichen Zusatzbelastung für ein oder mehrere Schutzgüter kommen kann oder etwa eine Verringerung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist. Sind erhebliche Umweltauswirkungen wahrscheinlich, so ist das Erweiterungsvorhaben einer UVP zu unterziehen.

ad 5)

Bei Projekten gemäß Anhang 1 Spalte 3 ist von der Landesregierung nicht festzustellen, ob ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung kommt, sondern ob jene besonderen Voraussetzungen vorliegen, nach denen das beantragte Vorhaben einem UVP - Verfahren zu unterziehen ist.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu prüfen, ob durch die möglichen Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (d.h. das Siedlungsgebiet) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (d.h. das Wasserschutz - oder Schongebiet) festgelegt worden ist, wesentlich beeinträchtigt werden. Bei Vorhaben in einem Siedlungsgebiet sind demnach die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Lebensqualität zu beurteilen.

Weiters hat bei Massentierhaltungen im Sinne der Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP - G 2000 in Schutz - und Schongebieten nach WRG die Behörde bei der Beurteilung der UVP - Pflicht jedenfalls die in den §§ 30 und 31 (Allgemeine Reinhaltung der Gewässer) sowie 34, 35 und 37 des WRG (Schutz von Wasserversorgungsanlagen, Heilquellen und -mooren sowie Sicherung künftiger Wasserversorgungen) verankerten Grundsätze zu berücksichtigen.

ad 6a) und b)

Derzeit ist ein Leitfaden für die Einzelfallprüfung in Vorbereitung; über die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung kann nach Vorliegen von entsprechenden Erfahrungswerten entschieden werden.

ad 6 c)

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP - G 2000 kann ein Einzelfallprüfungsverfahren vom Projekt - werber, einer mitwirkenden Behörde oder dem Umweltanwalt beantragt oder von der UVP - Behörde selbst von Amts wegen eingeleitet werden.

ad 7

Gemäß § 21 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG - L), BGBl. 1 Nr.115/1997, bedürfen Anlagen, die keiner bundesgesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen, jedoch geeignet sind, erhebliche Mengen an Luftschadstoffen zu emittieren, bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer luftreinhalterechtlichen Genehmigung, wenn sie in einer Verordnung des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genannt sind. Die Erlassung einer derartigen Verordnung ist für das Jahr 2001 geplant; bisher wurden noch keine Genehmigungsverfahren gemäß § 21 IG - L durchgeführt. Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollen als Kriterien für die Bestimmung der betroffenen Anlagen auch die Nennleistung oder die Größe der emittierten Massenströme herangezogen werden.